



Rat der  
Europäischen Union

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0139 (NLE)**

---

**Brüssel, den 19. September 2022  
(OR. en)**

**8974/22  
COR 1**

**LIMITE**

**AVIATION 87  
RELEX 628  
ASIE 24**

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:                   Umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des  
Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und  
ihren Mitgliedstaaten

---

Die Seiten EU/ASEAN/en 5, EU/ASEAN/S/en 1, EU/ASEAN/S/en 2, EU/ASEAN/S/en 3 und  
EU/ASEAN/S/en 4 erhalten folgende Fassungen:

---

als Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Verträge“) und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden gemeinsam „EU-Mitgliedstaaten“ und einzeln „EU-Mitgliedstaat“),

und

die EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“ oder „EU“),

andererseits,

IN DEM WUNSCH, ihre Interessen im Hinblick auf den Luftverkehr als Beitrag zur Knüpfung engerer politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Regionen zu fördern,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung einer effizienten Luftverkehrsanbindung für die Förderung des Handels, des Fremdenverkehrs, der Investitionstätigkeit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

IN DEM WUNSCH, die Flugdienste zu verbessern und ein internationales Luftfahrtsystem in einem Umfeld mit fairen Wettbewerbsbedingungen sowie auf der Grundlage von Diskriminierungsfreiheit und fairen und gleichen Wettbewerbschancen für Luftfahrtunternehmen zu fördern,

IN DEM WUNSCH, im Luftverkehr ein Höchstmaß an Flug- und Luftsicherheit zu gewährleisten, und unter Bekundung ihrer tiefen Besorgnis über Handlungen und Bedrohungen, die sich gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen richten und die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden, den Betrieb von Luftfahrzeugen beeinträchtigen und das Vertrauen der Reisenden in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben,

In ANBETRACHT DESSEN, dass die ASEAN-Mitgliedstaaten und die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt sind,

NIEDERSCHRIFT DER ANLÄSSLICH DER UNTERZEICHNUNG  
DES UMFASSENDEN LUFTVERKEHRSABKOMMENS ASEAN-EU  
ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN

Am 2. Juni 2021 haben die Delegationen der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) die Verhandlungen über das umfassende Luftverkehrsabkommen ASEAN-EU zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen. Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens wurden folgende Erklärungen abgegeben:

ERKLÄRUNG DER MITGLIEDSTAATEN DES VERBANDS SÜDOSTASIATISCHER  
NATIONEN UND DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

Die ASEAN-Mitgliedstaaten, die EU und ihre Mitgliedstaaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Abkommen gemäß Artikel 33 des Abkommens so rasch wie möglich in Kraft zu setzen. Malaysia wird alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit seinen jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter Berücksichtigung des Artikels N des Abkommens treffen.

Die ASEAN-Mitgliedstaaten, die EU und ihre Mitgliedstaaten bringen ihre Absicht zum Ausdruck, im Rahmen des in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Ausschusses intensive Gespräche und eine enge Koordinierung der Reaktionen auf unerwartete Krisensituationen wie die COVID-19-Pandemie mit dem Ziel beizubehalten, etwaige Beeinträchtigungen der Flugdienste so weit wie möglich abzumildern.

## ERKLÄRUNG DER MITGLIEDSTAATEN DES VERBANDS SÜDOSTASIATISCHER NATIONEN MIT AUSNAHME MALAYSIAS UND DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die zuständigen Luftfahrtbehörden der ASEAN-Mitgliedstaaten und der EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, in dem nach ihren jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässigen Umfang Anträge von Luftfahrtunternehmen der jeweils anderen Partei auf Flugdienste und Erteilung von Betriebsgenehmigungen zu Konditionen, die denen des Abkommens gleichwertig sind, vom Tag der Unterzeichnung des Abkommens bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf der Grundlage von Einvernehmen und Gegenseitigkeit wohlwollend zu prüfen.

## ERKLÄRUNG MALAYSIAS

Malaysia kann den Parteien des Abkommens mitteilen, dass seine zuständigen Luftfahrtbehörden beabsichtigen, in dem nach seinen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässigen Umfang Anträge auf Flugdienste und Betriebsgenehmigungen von Luftfahrtunternehmen der EU zu Konditionen, die denen des Abkommens gleichwertig sind, ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf der Grundlage von Einvernehmen und Gegenseitigkeit wohlwollend zu prüfen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Niederschrift der Erklärungen unterzeichnet.

UNTERZEICHNET in [STADT], [LAND] am [...], in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache.

Für das Königreich Belgien

Für die Republik Bulgarien

Für die Tschechische Republik

Für das Königreich Dänemark

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Republik Estland

Für Irland

Für die Hellenische Republik

Für das Königreich Spanien

Für die Französische Republik

Für die Republik Kroatien

Für die Italienische Republik

Für die Republik Zypern

Für die Republik Lettland

Für die Republik Litauen

Für das Großherzogtum Luxemburg

Für Ungarn

Für die Republik Malta  
Für das Königreich der Niederlande  
Für die Republik Österreich  
Für die Republik Polen  
Für die Portugiesische Republik  
Für Rumänien  
Für die Republik Slowenien  
Für die Slowakische Republik  
Für die Republik Finnland  
Für das Königreich Schweden  
Für die Europäische Union



Für die Regierung von Brunei Darussalam  
Für die Regierung der Republik Indonesien  
Für die Regierung des Königreichs Kambodscha  
Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos  
Für die Regierung Malaysias  
Für die Regierung der Republik der Union von Myanmar  
Für die Regierung der Republik der Philippinen  
Für die Regierung der Republik Singapur  
Für die Regierung des Königreichs Thailand  
Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam